

Gemeindeverfassung; Änderung

Version GGR

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 16 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.</p> <p>² Das Gemeindepersonal darf weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Gemeinderat angehören, wenn der Umfang der Beschäftigung das in Abs. 4 umschriebene Ausmass erreicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft.</p> <p>³ Unvereinbar mit der Führung eines Departements als Gemeinderat ist eine Beschäftigung durch die Gemeinde, die dem betreffenden Departement unmittelbar untergeordnet ist.</p> <p>⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die der betreffenden Kommission unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das im Gemeindegesetz umschriebene Ausmass erreicht.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>	Unvereinbarkeit	<p>Art. 16 ¹ Unverändert.</p> <p>² Das Gemeindepersonal darf dem Gemeinderat nicht angehören, wenn der Umfang der Beschäftigung das in Abs. 4 umschriebene Ausmass erreicht.</p> <p>³ Unverändert.</p> <p>⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat oder in einer Kommission sind</p> <p><i>a</i> alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind oder</p> <p><i>b</i> eine Anstellung im entsprechenden Zuständigkeits- und/oder Aufgabenbereich, soweit der Umfang der Beschäftigung das im Gemeindegesetz umschriebene Ausmass erreicht.</p> <p>⁵ Das Gemeindepersonal darf der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p> <p>Bemerkungen: Die Ungleichbehandlung zwischen dem Gemeindepersonal und der Lehrerschaft in Art. 16 Abs. 2 bezüglich Angehörigkeit im Grossen Gemeinderat wird aufgehoben. Durch die Neuformulierung von Abs. 2 ist die Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat für das Gemeindepersonal und die Lehrerschaft möglich; hingegen bleibt für beide Kategorien eine Mitgliedschaft im Gemeinderat ausgeschlossen. In Abs. 4 und 5 wird</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf	
			die Unvereinbarkeit betreffend Angehörigkeit in Kommissionen und Grossen Gemeinderat gegenüber dem Gemeindepersonal weiter präzisiert.	
Stimmrecht	<p>Art. 31 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Zollikofen wohnhaft sind.</p> <p>² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.</p> <p>³ Der Grosse Gemeinderat regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.</p>	Politische Rechte	<p>Art. 31 ^{1 und 2} unverändert.</p> <p>³ Der Grosse Gemeinderat regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Reglement über die politischen Rechte. Darin kann er für die Regelung von weiteren Einzelheiten den Gemeinderat ermächtigen.</p> <p>⁴ Für Sachverhalte, die nicht geregelt sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p> <p>Bemerkungen: Neu werden wichtige Bestimmungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren in der Gemeindeverfassung geregelt. Der Gemeinderat wird im Reglement ermächtigt, weitere Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln. Abs. 4 hält den wichtigen Grundsatz fest, dass subsidiär die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur Anwendung kommen.</p>	
Urnenwahlen	<p>Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p><i>a</i> die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz),</p> <p><i>b</i> die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats und der Gemeinde in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz),</p> <p><i>c</i> die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz).</p> <p>² Das Verhältniswahlverfahren, insbesondere die Verteilung der Restmandate, erfolgt nach dem System, wie es für die Nationalratswahlen gilt. Listenverbindungen sind möglich.</p> <p>³ Für die Verteilung der Sitze für den Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten angerechnet.</p>	Urnenwahlen	<p>Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen aufgrund von Wahlvorschlägen an der Urne:</p> <p><i>a</i> bis <i>c</i> unverändert.</p> <p>^{2 und 3} unverändert.</p> <p>⁴ Weisen die bereinigten Wahlvorschläge je Wahl zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).</p> <p>Bemerkungen: In Abs. 1 wird präzisiert, dass die Stimmberechtigten aufgrund von Wahlvorschlägen wählen. Abs. 4 umschreibt neu die stille Wahl für das Gemeindepräsidium, den Gemeinderat und das Parlament. Bisher war die</p>	
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Arnold Christine, 5. August 2015	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\160826\gv_änderungen_synopse.docx	Datum, Zeit / User 05.08.2015 14:19 / ks	Version 1.1	Seite 2 von 4

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>⁴ Liegt für das Gemeindepräsidium nur eine Bewerbung vor, findet keine Urnenwahl statt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in diesem Fall in stiller Wahl gewählt.</p>		<p>stille Wahl in Art. 70 + 75 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten geregelt.</p>
		<p>Wahl Gemeindepresidium</p>	<p>Art. 32a ¹ Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidaten des ersten Wahlganges teilnehmen.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit das Los, welches vor den anwesenden Kandidaten und den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.</p> <p>Bemerkung: Ergänzung der Verfassung mit dem Majorzwahlverfahren (Mehrheitswahlen). Inhaltlich entspricht dies der bisherigen Regelung in Art. 71 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten</p>
<p>Abstimmungen über Varianten</p>	<p>Art. 40 ¹ Der Gemeinderat und Grosse Gemeinderat können den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden.</p> <p>³ Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.</p> <p>⁴ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.</p>	<p>Abstimmungen über Varianten</p>	<p>Art. 40 ¹ Unverändert.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit in der Stichfrage entscheidet die höhere Zahl der Ja-Stimmen in den Hauptfragen. Bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen entscheidet der grössere Überschuss an Ja-Stimmen in den Hauptfragen.</p> <p>⁴ Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>⁵ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.</p> <p>Bemerkungen: Ergänzungen zur Variantenabstimmung, welche bisher in Art. 8a Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten geregelt war. Letzter Satz von Abs. 2 entspricht Art. 138 Abs.4 Gesetz über die politischen Rechte (PRG). Abs. 3 entspricht Art. 138 Abs. 5 PRG. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3. Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.</p>